

Zahl: 131-9-41055-01-22_bau_kun

Pöllau, am 11.04.2023

Gegenstand: **Bauverhandlung**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur Bauverhandlung

| | |
|---|--|
| Mit der Eingabe vom | 06.03.2023, eingelangt am 06.03.2023 |
| haben | Frau Julia Koch und Herr Mag.Christian Neuhold, Vorgartenstraße 58/28, 1200 Wien |
| gemäß der gesetzlichen Grundlage | § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. |
| um die Erteilung der Baubewilligung für | Zu- und Umbau eines alten Bauernhauses (Haus 1), Errichtung eines Erdkellers im Bereich des ehem. Stallgebäudes hinter dem Bauernhaus, Abbruch und Neubau eines Rauchfanges und Abbruch der alten Selche im Nebengebäude (Haus 2), Geländeänderungen |
| auf der Grundstücksfläche | Nr.: 1034, EZ: 174, KG 64211 Rabenwald angesucht. |
| Verhandlung mit Ortsaugenschein am | Freitag, den 28.04.2023 um ca. 08:00 Uhr |
| Gemäß der gesetzlichen Grundlage | §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. |
| Ort: | an Ort und Stelle in 8225 Rabenwald 55 |
| Verhandlungsleiter: | 1.Vizebürgermeister Josef Pfeifer |

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00-12.00 und Montag und Donnerstag von 13.00-17.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Neu- oder Zubaus darzustellen (Absteckung).

Der 1. Vizebürgermeister
Josef Pfeifer
i.A. Mag. Bettina Theiler-Almbauer